

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Wie bekämpft die Polizei die Organisierte Kriminalität in Niedersachsen?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 25.11.2024 -

Drs. 19/5898,

an die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 03.01.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 18. November 2024 stellten die Justiz- und die Innenministerin der Öffentlichkeit das Lagebild „Organisierte Kriminalität in Niedersachsen 2023“ vor. Der dazugehörigen Pressemitteilung war zu entnehmen, dass die Polizei 68 Ermittlungsverfahren im letzten Jahr führte. Hinzu kamen 19 weitere Ermittlungskomplexe, die auf Betreiben des Zolls bzw. der Bundespolizei zu bearbeiten waren.<sup>1</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Bei der Organisierten Kriminalität (OK) handelt es sich um ein facettenreiches, dynamisches und abgeschottetes Phänomen mit einem großen Schadens- und Bedrohungspotenzial. Prägend sind eine hohe kriminelle Energie sowie das Streben nach Macht- und Profitmaximierung.

Die hochkriminellen Gruppierungen der OK zeichnen sich insbesondere durch eine enorme Flexibilität, Kreativität und Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Rahmenbedingungen aus. Dabei gehen sie geplant, arbeitsteilig, oft auch grenzüberschreitend und international gut vernetzt vor. Sie handeln stets konspirativ und unter Nutzung neuester technischer Möglichkeiten. Hinzu kommt zumindest in ausgewählten Phänomenbereichen der OK eine teils hohe Gewaltbereitschaft.

Bestreben ist es, illegal erlangte Vermögenswerte zu reinvestieren und in den legalen Wirtschaftskreislauf zu überführen. Ebenso wird versucht, Einfluss auf Politik, Behörden und Wirtschaft zu nehmen, um staatliche und wirtschaftliche Strukturen zu unterwandern sowie die Gesellschaft zu destabilisieren. Diesen Herausforderungen gilt es, auf nationaler und internationaler Ebene gemeinsam, entschlossen und mit allen rechtsstaatlichen Mitteln konsequent zu begegnen.

Folgerichtig bildet die Bekämpfung der OK einen dauerhaften Schwerpunkt in der Aufgabenwahrnehmung von Polizei und Justiz in Niedersachsen, was nicht zuletzt durch die Anzahl von 68 polizeilichen Ermittlungsverfahren - die zweithöchste Zahl geführter Ermittlungsverfahren im Vergleich aller Bundesländer - untermauert wird. Der Ermittlungsdruck auf kriminelle OK-Netzwerke wird in Niedersachsen hochgehalten.

Gleichwohl spiegelt sich in der bloßen Anzahl der Ermittlungsverfahren mitnichten der dahinterstehende, beachtliche Aufwand wider, der erforderlich ist, um entsprechende kriminelle Gruppierungen beweissicher zu überführen und zu zerschlagen. Dies erfordert von den Strafverfolgungsbehörden einen hohen personellen, zeitlichen, technischen und finanziellen Ressourceneinsatz.

---

<sup>1</sup> <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/lagebild-organisierte-kriminalitaet-in-niedersachsen-2023-237276.html>

Die anhaltend großen Herausforderungen in der Bekämpfung der OK können nur durch ein gemeinsames Agieren bewältigt werden. Ein wichtiger Baustein ist in diesem Zusammenhang die „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“, gemäß RdErl. des MJ und des MI vom 20.05.2016, die u. a. die Zusammenarbeit in der Verfahrensbearbeitung regelt.

Polizei und Justiz des Landes Niedersachsen haben bei der Bekämpfung der OK seit Jahren gemeinsam einen wirksamen Kurs eingeschlagen, um den jeweiligen phänomenologischen Ausprägungen konsequent zu begegnen. Dabei werden bestehende Konzepte und Strategien fortlaufend reflektiert und auf mögliche Anpassungsbedarfe geprüft. So hat das Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen zum 01.10.2024 eine niedersächsische Plattform zur OK-Bekämpfung, analog zur Plattform des Bundeskriminalamtes, eingerichtet. Zielrichtung ist es, Entwicklungen im Bereich der OK und daraus resultierende Risiken frühzeitig zu erkennen, um noch schneller und angemessener reagieren zu können, den Bund-Länder-Informationsaustausch bei der OK-Bekämpfung zu verbessern und zu flexibilisieren sowie Bekämpfungsmaßnahmen noch effektiver zu bündeln, wirkungsorientierte Reaktionen auf erkannte Brennpunkte zu ermöglichen und die gemeinsame Bekämpfung krimineller Strukturen in Bund und Ländern weiter zu optimieren.

**1. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren im Jahr 2023 mit der Bearbeitung der insgesamt 87 OK-Verfahren befasst bzw. im Arbeitsbereich „Bekämpfung von organisierter Kriminalität“ eingesetzt?**

Im Jahr 2023 wurde eine mittlere dreistellige Anzahl an Ermittlerinnen und Ermittlern originär bzw. dauerhaft mit der Bearbeitung der 68 niedersächsischen, polizeilichen OK-Verfahren betraut.

Bezüglich der 19 Verfahren von Bundespolizei und Zoll können keine Aussagen hinsichtlich des dortigen Personaleinsatzes getroffen werden. Diese Verfahren sind durch die Bundespolizei und den Zoll - in eigener Zuständigkeit - in Zusammenarbeit mit niedersächsischen Staatsanwaltschaften bearbeitet worden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

**2. Welche Organisationseinheiten innerhalb der niedersächsischen Polizei beschäftigen sich mit der Bekämpfung bzw. Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität?**

Neben spezialisierten und originär zuständigen Ermittlungseinheiten im LKA (Abteilung 3, „Analyse/Ermittlungen“) und den Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI) der regionalen Polizeidirektionen<sup>2</sup> wurden im Jahr 2020 flächendeckend die Ständigen Ermittlungsgruppen Komplexe Kriminelle Strukturen (SEG KKS) auf Ebene der Polizeiinspektionen eingerichtet. Damit wurde zusätzliches Personal bereitgestellt, um eine noch stringenter Verfolgung entsprechender Delikte, auch im Bereich der sogenannten Vorfeld-OK, zu gewährleisten.

Unterstützt werden die genannten Organisationseinheiten durch den Fachstrang operative Einsatz- und Ermittlungsunterstützung, dem u. a. die Mobilien Einsatzkommandos (MEK), in Einzelfällen aber auch das Spezialeinsatzkommando (SEK) zugeordnet werden.

Anlassbezogen werden weitere polizeiliche Organisationseinheiten nach jeweiligem fachlichen Bedarf hinzugezogen.

---

<sup>2</sup> Polizeidirektion Hannover organisatorisch abweichend.

**3. Reichen nach Einschätzung der Landesregierung die rechtlichen Befugnisse aus, um Organisierte Kriminalität konsequent und mit aller gebotenen Härte zu bekämpfen? Wenn ja, warum (bitte mit Begründung)? Wenn nein, welche Befugnisse wären zusätzlich erforderlich?**

Die effektive Verfolgung der OK erfordert neben der gefahrenabwehrenden Tätigkeit eine umfassende Aufklärung und konsequente Ahndung begangener Straftaten. Für diese Aufgaben steht den niedersächsischen Polizei- und Justizbehörden ein breites Spektrum gefahrenabwehrrechtlicher und strafprozessualer Eingriffsbefugnisse zur Verfügung. Diese reichen von grundsätzlich offenen Maßnahmen wie der Durchsuchung bis zu verdeckten Maßnahmen wie der Telekommunikationsüberwachung. Im Hinblick auf die rasant fortschreitende technische Entwicklung bzw. Digitalisierung sowie die beschriebene Anpassungsfähigkeit krimineller Netzwerke ist gleichwohl eine regelmäßige Überprüfung der bestehenden Instrumente auf ihre Wirksamkeit essenziell. Allerdings steht die Gesetzgebungskompetenz für die entsprechenden Rechtsgrundlagen im strafprozessualen Bereich grundsätzlich dem Bund zu. Folgende Anpassungen werden aktuell durch die Landesregierung unterstützt bzw. im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten aktiv vorangetrieben:

- Rechtsgrundlage für den Einsatz automatisierter Datenanalysen in polizeilichen Informationssystemen unter Berücksichtigung des BVerfG-Urteils vom 16.02.2023 (sogenanntes Palantir-Urteil). Entsprechende Befugnisse sind erforderlich, da manuelle Abfragen polizeilicher Datenquellen ein Erkennen von Verbindungen und Beziehungen zwischen den einzelnen Informationen in einem unverbundenen Nebeneinander zahlreicher polizeilicher Informationssysteme mit ihren unterschiedlichen Entstehungshistorien hinsichtlich der Informationsinhalte, Nutzergruppen und Zweckbestimmungen nicht mehr gewährleistet werden können.
- Rechtsgrundlage zum nachträglichen Abgleich von biometrischen Daten (u. a. Gesichter und Stimmen) mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet (Bilder und Videos) mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung unter Berücksichtigung der zum 01.08.2024 in Kraft getretenen Verordnung über künstliche Intelligenz der EU (Verordnung [EU] 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024).
- Bundesgesetzliche Regelung zur Speicherung von IP-Adressen und Portnummern zur Täteridentifizierung oder zu Quick-Freeze. Für den Bereich der Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, schweren Fällen von Staatsschutz-, Cyber- und Organisierter Kriminalität stellen IP-Adressen und Nutzerdaten oftmals einen grundlegenden und unverzichtbaren Spurenansatz zur Täterermittlung dar. Das Justizministerium prüft derzeit fachlich in enger Abstimmung mit der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis den zuletzt durch das Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf für die Einführung des sogenannten Quick-Freeze-Verfahrens. Durch die zeitnahe Umsetzung eines effektiven und praxismgerechten Quick-Freeze-Verfahrens könnte die Arbeit der Ermittler bereits in absehbarer Zeit wirksam unterstützt werden. Darüber hinaus ist anzuerkennen, dass zwischen der Begehung und der Entdeckung einer Straftat regelmäßig ein gewisser Zeitraum verstreicht, der über denjenigen hinausgehen kann, für den Netzbetreiber Daten freiwillig vorhalten. Bereits gelöschte Daten können dann nicht mehr eingefroren werden. Deshalb ist es notwendig, die für eine effektive Strafverfolgung bedeutsame Verfügbarkeit von Telekommunikationsdaten wie IP-Adressen so weitreichend sicherzustellen, wie dies nach der Rechtsprechung der obersten Gerichte möglich ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH steht das europäische Recht einer allgemeinen und unterschiedslosen Datenspeicherung von IP-Adressen, die einem Anschluss zugewiesen sind, zum Zwecke der Bekämpfung schwerer Kriminalität, zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der nationalen Sicherheit nicht entgegen, sofern die Dauer der Vorratsspeicherung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist. Eine Neuregelung muss insgesamt zwingend verfassungs- und unionsrechtskonform gestaltet werden.
- Prüfung einer bundesrechtlichen Regelung zur Verpflichtung Dritter zur Mitwirkung bei der verdeckten Fahrzeugöffnung zur Durchführung bestimmter Überwachungsmaßnahmen durch den Bundesminister der Justiz, um sicherzustellen, dass die gesetzlich geregelten Eingriffsmaßnahmen auch bei geänderten tatsächlichen und technischen Rahmenbedingungen faktisch nutzbar bleiben.

- Konsequente Einziehung von Taterträgen aus kriminellen Handlungen bzw. Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung, auch im Hinblick auf die zunehmende Nutzung von Kryptowerten. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die aktuellen Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung. Die Arbeitsgruppe ist auf Mitinitiative Niedersachsens im Herbst 2022 von der 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister eingerichtet worden. Bereits zur 95. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister Anfang Juni 2024 hat die Arbeitsgruppe ihren sehr umfangreichen Abschlussbericht vorgelegt und dabei mehr als 50 konkrete gesetzliche Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die nunmehr dem Bundesjustizminister zur Prüfung und schnellstmöglichen Umsetzung vorliegen.
- Überprüfung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Überwachung kryptierter Täterkommunikation. Die technischen Fähigkeiten und rechtlichen Befugnisse der Sicherheitsbehörden sind den schnellen Entwicklungen in einer digitalen Welt entsprechend anzupassen.
- Prüfung der Schaffung einer Strafbarkeit für das Anbieten einer kryptierfähigen Kommunikationsplattform für kriminelle Zwecke.
- Aufforderung an den Bundesminister der Justiz, die strafprozessuale Gleichstellung von (herausragenden) Verstößen gegen das Cannabisgesetz mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zeitnah in den Blick zu nehmen.
- Prüfung einer Anpassung der Strafrahmen bei organisierter Waffenkriminalität durch den Bundesminister der Justiz.
- Bitte an den Bundesminister der Justiz um Vorlage eines Regelungsvorschlags zur Aufnahme von qualifizierten Formen des Insiderhandels und der Marktmanipulation in den Katalog der Normen, die nach der Strafprozessordnung eine Telekommunikationsüberwachung ermöglichen.
- Erhalt von Vertrauenspersonen als wichtiges Ermittlungsinstrument. Bei der derzeitigen Ausgestaltung des Gesetzentwurfs des Bundesministeriums der Justiz besteht eine erhebliche Gefahr des Bekanntwerdens der Identität des eingesetzten Polizeibeamten (im Falle des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers) oder der Vertrauensperson durch Dritte, insbesondere durch Personen, die dem Täterkreis zuzuordnen sind.

**4. Welche Kriterien sind dafür ausschlaggebend, damit Polizistinnen und Polizisten im Bereich der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität eingesetzt werden?**

Die Besetzung von Dienstposten des Polizeivollzugs orientiert sich an den diesbezüglich einschlägigen, primär grundgesetzlich verankerten Prinzipien.

Im Bereich der OK-Ermittlungen sind darüber hinaus insbesondere fundierte Erfahrungen im Bereich der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit sowie zu den entsprechenden Phänomenbereichen wünschenswert. Zudem ist eine physische und psychische Stabilität förderlich, um den Herausforderungen im Rahmen der Bearbeitung von oftmals langwierigen und teilweise belastenden Umfangsverfahren im Bereich der OK-Ermittlungen gegenüberzutreten (u. a. spontane Mehrarbeit, intensive Gerichtsverfahren, Auseinandersetzungen mit erfahrenen Konfliktverteidigungen und einer teilweise bedrohlich auftretenden Beschuldigtenklientel).

**5. Findet eine Art „Sicherheitsüberprüfung“ statt, bevor die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität eingesetzt werden? Wenn ja, wie sieht diese aus? Wenn nein, warum nicht?**

Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber werden vor der erstmaligen oder erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei sowie vor der erstmaligen und erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis einer anderen Laufbahn bei einer niedersächsischen Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit durch die Einstellungsbehörde überprüft.

Das Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist in § 108 a Niedersächsisches Beamten-gesetz gesetzlich festgelegt.

Zunächst werden die Bewerberinnen und Bewerber bereits im Bewerbungsformular bzw. im Rahmen der Onlinebewerbung zu polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen und sonstigen Ermittlungsverfahren befragt. Zudem werden die für die Wohnsitze der Bewerbenden örtlich zuständigen Polizeidienststellen zu Erkenntnissen über die betreffenden Personen befragt. Ferner erfolgt stets ein Abgleich mit Informationsbeständen der polizeilichen Auskunftssysteme. Sofern Einträge im polizeilichen Informationssystem vorliegen, nimmt die Einstellungsbehörde in jedem Fall Akteneinsicht und würdigt den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der charakterlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Weiterhin werden alle zur Einstellung anstehenden Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim LKA Niedersachsen auf Erkenntnisse überprüft.

In anlassbezogenen Einzelfällen werden, soweit vorhanden, öffentlich einsehbare Erkenntnisse aus den sozialen Netzwerken für die Bewertung der charakterlichen Eignung herangezogen. Durch diese Abläufe und Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine möglichst aktuelle und verlässliche Prognose in Bezug auf die charakterliche Eignung gestellt werden kann.

Darüber hinaus ist eine Sicherheitsprüfung gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) nur für bestimmte sensitive Tätigkeiten und Sicherheitsbereiche in einer Behörde vorgesehen. Mitarbeitende, welche mit der Bearbeitung von Verschluss-sachen des VS-Grades „VS-Vertraulich“ und höher betraut sind, werden einer Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG unterzogen. Für Mitarbeitende, welche mit der Bekämpfung der OK betraut sind, gilt dies allerdings grundsätzlich nicht. Ob es im Rahmen einer Interessenbekundung oder Ausschreibung eines Dienstpostens einer Sicherheitsüberprüfung (SÜ) bedarf, entscheidet der betroffene Fachbereich zusammen mit der für Informationssicherheit und Geheimschutz betrauten Person der jeweiligen Behörde. Ist eine SÜ erforderlich, wird darauf in der Ausschreibung explizit hingewiesen.

**6. Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Polizei-beamtinnen und Polizei-beamten gegebenenfalls ergriffen, um diese bzw. nahe Angehörige vor der Kontaktaufnahme bzw. Einflussnahme durch Angehörige aus dem Milieu der Organisierten Kriminalität zu schützen?**

Bereits im Rahmen des Studiums an der Polizeiakademie Niedersachsen ist das Thema OK in verschiedenen Teilmodulen implementiert. Dabei werden neben der phänomenologischen Darstellung der OK auch Aspekte einer möglichen Kontaktaufnahme bzw. Einflussnahme behandelt. Darunter fallen z. B. Hinweise an die Studierenden, wie sich Polizeibes-chäftigte, gegebenenfalls mit unterstützenden Maßnahmen der jeweiligen Dienststelle, während und nach einem Einsatz vor Beeinflussungen und Bedrohungen schützen können.

Ebenso wird das Phänomen der OK in unterschiedlichen Fortbildungsseminaren einerseits mit kriminalistischem Fokus und andererseits mit Schwerpunktsetzung auf den Einsatzbereich thematisiert. Neben phänomenologischen Aspekten der OK beinhalten die Fortbildungsformate auch Bekämpfungsstrategien und die Darstellung von Fallbeispielen (Best Practice). Dabei wird insbesondere auch die Thematik der Kontaktaufnahme zu und Einflussnahme auf Polizei-beamtinnen und Polizei-beamte behandelt.

Darüber hinaus tragen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung nicht nur zur Integrität und Transparenz der polizeilichen Arbeit bei, sondern dienen zugleich dem Schutz der Polizei-beamtinnen und -beamten. Diese Maßnahmen sind besonders geeignet, um sie vor unzulässigen Kontaktaufnahmen oder dem Einfluss durch Angehörige des Milieus der OK zu bewahren und damit das Vertrauen in die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stärken.

Die Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie - AKRL - vom 01.04.2014) bildet den Rahmen für Prävention und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung. Dabei wird Korruption verstanden als der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich

oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion) (Nr. 2.1 AKRL). Korruption gefährdet das Vertrauen der Menschen in Staat und Verwaltung und ist daher nachdrücklich zu bekämpfen.

Bei der Aus- und Fortbildung werden die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen in Korruptionsfällen angemessen behandelt. Ferner werden die Bediensteten der Polizei Niedersachsen gemäß Ziffer 6.1 des gemeinsamen RdErl. des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 24.11.2016 bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst und mindestens einmal jährlich über das Annahmeverbot von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen belehrt.

Im konkreten Einzelfall der Kontaktaufnahme erfolgt eine Prüfung und Bewertung, welche Maßnahmen durch die jeweils betroffene Organisationseinheit aus Gründen der Fürsorge ergriffen werden. Dies umfasst z. B. sensibilisierende Personalgespräche (auch im Umgang mit den Sozialen Medien), welche in der Regel durch die vorgesetzten Personen geführt werden.

Im Bedarfsfall stehen ebenso z. B. der Regional Medizinische Dienst, der Sozialwissenschaftliche Dienst, die Regionalen Beratungsstellen, die Beratungsstelle der Polizeiakademie Niedersachsen, die externen Kriseninterventionsteams sowie der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll beratend zur Seite.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sogenannte Auskunft- und Übermittlungssperren beim Einwohnermeldeamt und Kraftfahrtbundesamt zu beantragen, um persönliche Daten wie Wohnort und Adresse zu schützen.

In extremen Fällen können Maßnahmen des Zeugen- und Personenschutzes in Betracht kommen.

#### **7. Reichen nach Einschätzung der Landesregierung diese Schutzmaßnahmen aus?**

Die vielfältigen, zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, die allgemein-präventiv oder anlassbezogen auf den Einzelfall abgestimmt sein können, werden als ausreichend erachtet. Nichtsdestotrotz können diese einzeln oder auch kumuliert eine Kontaktaufnahme oder den Versuch einer Einflussnahme durch Angehörige aus dem Milieu der OK nicht gänzlich ausschließen. Selbst ein vollumfänglicher Identitätsschutz würde im Hinblick auf die Grundsätze der rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung spätestens in der gerichtlichen Hauptverhandlung an Grenzen stoßen.

Niedersachsen kann in diesem Zusammenhang auf eine nachhaltige Aufklärung und eine daraus resultierende hohe Sensibilisierung sowie ausgeprägte Resilienz seiner Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vertrauen.

(Verteilt am            )